

ITALIENISCHE HANDELSKAMMER FÜR DEUTSCHLAND CAMERA DI COMMERCIO ITALIANA PER LA GERMANIA

Friedrich-Ebert-Anlage 58, 60325 Frankfurt
Tel. (069) 971452-10, Fax (069) 971452-99

SATZUNG DER ITALIENISCHEN HANDELSKAMMER FÜR DEUTSCHLAND e.V. (11.12.2008)

Name und Sitz

Art. 1

Die Italienische Handelskammer für Deutschland wurde als eingetragener Verein gemäß § 55 ff. BGB in Frankfurt am Main gegründet. Sie unterliegt dieser Satzung, die auf dem italienischen Gesetz Nr. 518 vom 1. Juli 1970 beruht.

Aufgaben

Art. 2

Die Kammer verfolgt den Zweck, die Entwicklung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen insbesondere zwischen Italien und Deutschland zu fördern und die an diesem Handelsaustausch Beteiligten, insbesondere ihre Mitglieder, mit Angaben und Ratschlägen zu unterstützen.

Es ist vorgesehen:

- Verbindungen zu Behörden, Körperschaften, Verbänden und sonstigen Vertretern des Wirtschafts- und Finanzlebens in beiden Ländern zu pflegen, um die Wirtschaftsbeziehungen und den gegenseitigen Handelsaustausch zu fördern;

- in den Fragen, die den Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Italien und Deutschland betreffen, mit der Handelsabteilung der Italienischen Botschaft sowie mit italienischen und deutschen Behörden und Körperschaften im Hinblick auf diesen Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zusammenzuarbeiten;

- Kongresse, Missionen, Arbeitstagungen, Messen, Ausstellungen und jede andere Art von Veranstaltungen zu fördern, die dem Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern dienlich sind;

- Auskunft über Bonität und Liquidität von Firmen, über Gesetze, Vorschriften usw., über die Entwicklung der beiden Märkte im allgemeinen sowie über bestimmte Marktbereiche und über die Möglichkeiten des Warenabsatzes zu beschaffen;

- geeignete Handelsvertreter und Vertretungen von Firmen, die auf Export eingestellt sind, zu suchen;

- Forderungen einzutreiben, soweit hierzu keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist und für gütliche und schiedsrichterliche Beilegung von wirtschaftlichen Streitigkeiten zwischen italienischen und deutschen Firmen zu sorgen;

- Rechtsanwälte, Notare, Berater, Dolmetscher und Übersetzer zu vermitteln;

- allen jenen die sich aus geschäftlichen Gründen in eines der beiden Länder begeben, Unterstützung zuteil werden zu lassen;

- die Unterschriften ihrer Mitglieder zu beglaubigen;

- ein Mitteilungsblatt zu veröffentlichen, das einen Überblick über die Tätigkeit der Handelskammer gibt und Nachrichten publiziert, die Industrie-, Handels- und Finanzkreise der beiden Länder interessieren können;

- jede andere Tätigkeit auszuüben, die zur Erreichung ihrer Ziele förderlich ist.

Die Kammer darf sich keinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit Gewinnstreben widmen.

Mitglieder und Mitgliedsbeiträge

Art. 3

Mitglieder der Kammer können natürliche und juristische Personen sein.

Der Antrag auf Beitritt als Mitglied muß schriftlich an den Vorstand der Kammer gestellt werden.

Die Kammer hat nur ordentliche und fördernde Mitglieder, die alle mit Stimmrecht ausgestattet sind.

Über den Beitritt entscheidet das Kuratorium (Art. 13).

Einem Mitglied, das entweder durch außergewöhnliche Spenden oder durch dauernde tätige Mitarbeit in erheblichem Umfang zur Entwicklung und Festigung der Kammer beiträgt, kann der Status des 'Fördernden Mitglieds' verliehen werden.

Art. 4

Natürliche oder juristische Personen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder ein solches beantragt wurde, können nicht Mitglied der Kammer werden. Mitglieder über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, scheiden mit sofortiger Wirkung aus der Kammer aus.

Mitglieder, die sich unwürdig gezeigt haben der Kammer anzugehören, können durch Beschluß des Kuratoriums der Kammer ausgeschlossen werden

Art. 5

Die Mitgliedschaft der Kammer ist für ein Jahr bindend und gilt von Jahr zu Jahr als verlängert, wenn sie nicht spätestens am 1. November des auf die Eintragung folgenden Jahres oder der nachfolgenden Jahre durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird. Nach Ablauf dieses Termins ist das Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der für das folgende Jahr festgesetzt wird.

Art. 6

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Generalversammlung nach den sich aus der letzten Bilanz ergebenden Notwendigkeiten festgesetzt und ist am 1. Januar eines jeden Jahres im voraus fällig.

Der Mitgliedsbeitrag wird für das erste Jahr auf die Hälfte ermäßigt, wenn die Eintragung als Mitglied im zweiten Geschäftshalbjahr erfolgt; in diesem Falle ist der ermäßigte Beitrag im Augenblick der Eintragung fällig.

Sind zwei Monate seit Fälligkeit des Beitrages verstrichen, ohne daß eine Zahlung erfolgt ist, so gilt das Mitglied als säumig und hat kein Anrecht auf die Dienstleistungen der Kammer, bis es seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Das säumige Mitglied wird schriftlich gemahnt und auf Beschluß des Kuratoriums aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz der Mahnungen die Zahlung der fälligen Beiträge nicht vornimmt. Es bleibt jedoch zur Zahlung der rückständigen Beiträge verpflichtet.

Art. 7

Organe der Kammer sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Kuratorium,
3. der Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten,
4. der Rechnungsprüfer,
5. der Geschäftsführer.

Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Kuratoriums oder des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt das Kuratorium Ersatzmitglieder für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen. Diese Nachwahl wird von der nachfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt.

Ausser des Amtes des Geschäftsführers und des Rechnungsprüfers sind alle Ämter bei den Organen ehrenamtlich.

Mitgliederversammlung

Art. 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Präsidenten einberufen. Außerordentlich kann der Vorstand sie einberufen, wenn er es für angebracht hält. Die Einberufung erfolgt schriftlich.

Der Präsident ist verpflichtet, sie innerhalb von 14 Tagen auf Beschluß des Kuratoriums oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.

Die Ankündigung der Einberufung muß die Tagesordnung enthalten und wenigstens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder versandt werden.

Die Mitgliederversammlung:

- nimmt Kenntnis von dem vom Kuratorium und von dem Wirtschaftsprüfer vorgelegten Berichten über das abgelaufene Geschäftsjahr, bespricht diese Berichte und die Bilanz, faßt die entsprechenden Beschlüsse, verabschiedet die Bilanz und entscheidet über die Entlastung des Kuratoriums, des Vorstandes und des Geschäftsführers im Hinblick auf die Geschäftsführung des abgelaufenen Geschäftsjahres;
- diskutiert und beschließt das Budget;
- wählt aus ihren eigenen Reihen die Mitglieder des Kuratoriums.
- diskutiert und beschließt über Vorschläge des Kuratoriums und deren Mitglieder;
- diskutiert und beschließt über eventuelle Ergänzungen oder Änderungen der Satzung;
- beschließt über die Auflösung der Kammer.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Im Falle seiner Verhinderung leitet der anwesende Vizepräsident die Versammlung. Sind beide Vizepräsidenten anwesend, leitet der dienstälteste Vizepräsident die Versammlung.

Art. 9

Die Vorschläge der Mitglieder müssen bis Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres an den Präsidenten gerichtet werden, damit sie nach Prüfung durch den Kuratorium in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der anwesenden und der vertretenen Mitglieder immer beschlußfähig, wenn:

- a) die schriftliche Bekanntmachung der Einberufung sowohl für die ordentliche als auch für die außerordentliche Versammlung wenigstens vierzehn Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt an die Mitglieder versandt worden ist,
- b) diese Bekanntmachung Angaben über Ort, Tag, und Stunde sowie
- c) die Tagesordnung enthält;

Art. 11

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Hinsichtlich eines eventuellen Vorschlages auf Satzungsänderung und Auflösung der Kammer unterliegt die Gültigkeit der Beschlüsse jedoch den besonderen Bestimmungen gemäß Art 20 und 21 dieser Satzung.

Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt und an den Vorstand der Kammer geschickt werden. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als drei Mitglieder vertreten. Etwaige Blankovollmachten werden zur Vertretung in der Versammlung in angemessener Weise auf alle anwesenden Mitglieder verteilt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und vom Geschäftsführer der Kammer zu unterschreiben ist.

Kuratorium

Art. 12

Das Kuratorium setzt sich aus höchstens fünfundzwanzig Mitgliedern zusammen.

Das Kuratorium wählt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

Das Kuratorium hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sorgt durch die Bestellung eines Vorstandes aus seinen Mitgliedern für die Verwaltung der Kammer und die Behandlung aller mit dem Betrieb derselben zusammenhängenden Aufgaben.

Der Chef der diplomatischen Vertretung Italiens in Deutschland sowie der Leiter der Handelsabteilung dieser Vertretung und der italienische Generalkonsul in der Stadt, in der die Kammer ihren Sitz hat, haben das Recht, an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil zu nehmen.

Das Kuratorium kann sowohl über die Verlegung des Sitzes der Kammer in eine andere Stadt Deutschlands als auch die Errichtung von Vertretungen oder Delegationen in Deutschland oder Italien beschließen.

Art. 13

Das Kuratorium beschließt in der auf die Antragstellung folgenden Sitzung über die Annahme von Beitrittsgesuchen, die Streichung von Mitgliedern und die Wiederzulassung von Mitgliedern und teilt den Interessenten die gefällten Entscheidungen und, wenn diese ungünstig ausfallen, die Gründe mit, die zu ihnen geführt haben.

Das Kuratorium kann Mitgliedern auf Vorschlag des Präsidenten den Status 'Förderndes Mitglied' verleihen.

Es beschließt nur über die auf der Tagesordnung stehenden Themen.

Art. 14

Das Kuratorium wird vom Präsidenten einberufen

Auf begründeten und schriftlichen Antrag von sechs Mitgliedern des Kuratoriums muss er das Kuratorium innerhalb von 15 Tagen einberufen.

Die Beschlüsse des Kuratoriums haben immer Gültigkeit wenn:

1. die Bekanntmachung der Einberufung den Mitgliedern des Kuratoriums schriftlich mitgeteilt wurde und, für die ordentliche Einberufung wenigstens sieben Tage vorher, für die außerordentliche Einberufung wenigstens vier Tage vorher, an die von ihnen angegebenen Adressen gesandt worden ist, mit Angabe von Tag, Stunde, Ort und Tagesordnung;
2. wenigstens sechs Mitglieder des Kuratoriums, außer dem Präsidenten, oder bei dessen Verhinderung einem Vizepräsidenten anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des anwesenden Vizepräsidenten, sind beide Vizepräsidenten anwesend, die des dienstältesten Vizepräsidenten.

Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder des Kuratoriums können die Beschlüsse auch in geheimer Abstimmung gefaßt werden.

Nach Ablauf von 15 Minuten seit der in der Bekanntmachung der Einberufung festgesetzten Zeit nimmt der Präsident, wenn nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums anwesend ist, die zweite Einberufung vor, und die Beschlüsse, die dann gefaßt werden, sind gültig, gleichgültig wie groß die Zahl der Anwesenden ist.

Ein Mitglied des Kuratoriums, das ohne gerechtfertigten Grund an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Kuratoriums nicht teilnimmt, kann von diesem als ausgeschlossen erklärt und ersetzt werden.

Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist ein Protokoll anzufertigen und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

Art. 15

Der Präsident übersendet dem italienischen Wirtschaftsministerium über die zuständige diplomatische Vertretung Italiens innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Annahme:

- a) eine Kopie der von den Organen der Kammer gefaßten Beschlüsse;
- b) eine Kopie des Budgets- und der Bilanz mit dem Bericht des Rechnungsprüfers;
- c) eine Mitgliederliste mit den Veränderungen gegenüber dem Vorjahr;
- d) einen Bericht über die im abgelaufenen Jahr entwickelte Tätigkeit und die dabei erzielten Ergebnisse.

Vorstand

Art. 16

Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten des Kuratoriums (Art. 12 Abs. 2) bilden den Vorstand der Kammer gemäß § 26 BGB. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich, der Präsident vertritt die Kammer. Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Er führt den Vorsitz im Kuratorium, das in seinem Namen einberufen wird, und er bringt die Beschlüsse des Kuratoriums zur Ausführung. Er leitet die Diskussionen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Kuratorium beschlossen wird.

Der Präsident leitet die gesamte Tätigkeit der Kammer und kann einem oder mehreren Mitgliedern des Kuratoriums bestimmte Aufgaben zur Durchführung oder Erledigung übertragen. Er legt der Mitgliederversammlung die jährliche Bilanz und das Budget vor.

Die Vizepräsidenten haben die Obliegenheiten des Präsidenten zu erfüllen, wenn dieser verhindert oder abwesend ist.

Rechnungsprüfer

Art. 17

Das Geschäfts- und Finanzjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die Prüfung der Buchhaltung der Kammer hat durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erfolgen, die nach Anhörung des Kuratoriums von dem Präsidenten ernannt wird. Über das Ergebnis der Prüfung wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Mitgliederversammlung schriftlich berichten.

Geschäftsführer

Art. 18

Die Bestellung und die Abbestellung des Geschäftsführers der Kammer erfolgt durch den Präsidenten nach vorheriger Konsultation mit dem Vorstand. Die Bestellung des Geschäftsführers muß mit Zustimmung des Wirtschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Äußeren erfolgen, das durch den Präsidenten herbeigeführt wird.

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Kammer in Abstimmung mit und gemäß den Vorgaben des Präsidenten. Er nimmt an allen Sitzungen der Organe der Kammer teil, außer an denen der Rechnungsprüfer.

Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter des entlohnten Personals und erhält seine Anweisungen direkt vom Präsidenten. In Abstimmung mit dem Präsidenten bereitet er das Budget für das kommende Jahr vor.

Er zeichnet für die Kammer gemeinsam mit dem Präsidenten. Der Präsident kann ihn ermächtigen, alleine zu zeichnen. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied der Kammer sein und sich nicht mit Handelsgeschäften befassen. Sein Gehalt wird vom Präsidenten festgesetzt.

Art. 19

Der Vorstand kann die Zuständigkeiten innerhalb der Kammer durch eine Geschäftsordnung regeln.

Art. 20

Die eventuell an der vorliegenden Satzung vorzunehmenden Änderungen müssen der Mitgliederversammlung nach erfolgter Beschlußfassung durch das Kuratorium und nach vorheriger ausführlicher Unterrichtung der Mitglieder zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderungen der Satzung müssen, um Gültigkeit zu erlangen, mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefaßt werden.

Auflösung der Kammer

Art. 21

Der Verein ist von unbegrenzter Dauer.

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Kammer beschließen, wenn der Vorschlag ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt worden ist und der Beschluß mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefaßt wird.

Art. 22

Im Falle der Auflösung der Kammer werden Geldmittel, Möbel und Einrichtungsgegenstände, Archive und etwa vorhandene weitere Vermögensgegenstände dem Chef der diplomatischen Vertretung Italiens in Deutschland oder seinem Stellvertreter übergeben.

Wenn innerhalb von zwei Jahren nach Auflösung der Kammer keine, von der italienischen Regierung anerkannte Neugründung einer Italienischen Handelskammer für Deutschland erfolgt ist, so wird das gesamte Eigentum der aufgelösten Kammer auf unanfechtbaren Beschluß des obgenannten Chefs der diplomatischen Vertretung wohlthätigen Zwecken zugeführt.

Der Vorstand, der im Augenblick der Auflösung der Kammer im Amt ist, wird vom Chef der diplomatischen Vertretung mit der Liquidation der Kammer beauftragt. In seiner Abwesenheit übernimmt der Leiter der diplomatischen Vertretung selbst diese Liquidation.

Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen der Kammer.